

Satzung des Fördervereins Feuerwehr Dortmund-Deusen

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Förderverein führt den Namen "Förderverein Feuerwehr Dortmund-Deusen" und hat seinen Sitz in Dortmund.
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck, Ziele, Aufgaben

- (1) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Feuerschutzes im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes sowie zur Brandschutzvorbeugung durch Aufklärung hierüber und Brandschutzerziehung vorrangig im Ausrückebereich des Löschzuges Dortmund-Deusen zu unterstützen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) die ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in allen drei Abteilungen (Jugendfeuerwehr, Einsatzabteilung, Alters- & Ehrenabteilung) der Freiwilligen Feuerwehr Dortmund - Löschzug Deusen;
 - (b) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
 - (c) die Förderung des Sportes, insbesondere die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen;
 - (d) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - (e) die Jugendfeuerwehr zu unterstützen;
 - (f) die soziale Fürsorge der Mitglieder;
 - (g) interessierte Einwohner für den Löschzug zu gewinnen;
 - (h) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und –aufklärung zu betreiben
 - (i) Die Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Abteilungen fördern. Dies kann durch Bereitstellung von Lehrmitteln für Schulungen, Beschaffung von Übungsobjekten und Vorbereitung von Informationsbesuchen in Gewerbebetrieben und entsprechenden Einrichtungen geschehen;
 - (j) Die Unterstützung des Erhaltes der Einsatzbereitschaft des Löschzuges. Dies kann durch die zusätzliche Bereitstellung technischer und logistischer Mittel, sowie die Unterstützung der Unterhaltung des Feuerwehrhauses, der Fahrzeuge und Geräte erfolgen.

§ 3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4. Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:
 - (a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung gemäß § 11 festzusetzen ist.
 - (b) freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden)
 - (c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§ 5. Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - (a) die Feuerwehrangehörigen,
 - (b) die Mitglieder der Ehrenabteilung,
 - (c) die Ehrenmitglieder,
 - (d) die fördernden Mitglieder,
 - (e) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (3) Mitglieder der Ehrenabteilung können solche Personen werden, die Feuerwehrangehörige gewesen sind und die Altersgrenze erreicht haben. Weiterhin können Mitglieder der Altersabteilung werden, die aus gesundheitlichen Gründen oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem Dienst ausgeschieden sind.

- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (6) Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung an.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Förderverein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand bis zum 30. November desselben Jahres schriftlich zu erklären.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags gemäß §§ 6 (3), 8 im Verzug ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Fördervereins keinerlei Ansprüche an das Fördervereinsvermögen stellen. Ein Anspruch auf Auszahlung besteht nicht. Weiterhin besteht auch kein Anspruch auf Verrechnung bzw. Rückvergütung der geleisteten Beiträge.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins im Rahmen dieser Satzung offen und sie dürfen alle vereinseigenen Einrichtungen gemäß ihrer Bestimmung nutzen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - (a) diese Satzung einzuhalten,
 - (b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken
 - (c) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge fristgerecht gemäß § 8 zu entrichten,

- (d) beim Schriftverkehr mit Behörden, Einrichtungen und Institutionen den Weg über den Vorstand einzuhalten, soweit diese Belange den Verein betreffen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit einfachem Stimmrecht teilzunehmen. Jedes Mitglied ist wahlberechtigt und wählbar.
- (6) Anspruch auf Leistungen des Vereins haben nur Mitglieder, die die Mitgliedsbeiträge termingerecht gezahlt haben. Ebenso steht nur diesen Mitgliedern das Recht zu, am Vereinsleben teilzunehmen.

§ 8. Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeträge, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Jedes Mitglied kann seinen Beitrag über die genannten Beträge hinaus erhöhen.
- (2) Die Beiträge werden mit der Aufnahme in den Verein einmal jährlich erhoben.

§ 9. Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§ 10. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Nachstehend Vorstand genannt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - (a) dem 1. Vorsitzenden
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem Schatzmeister
 - (d) dem stellvertretenden Schatzmeister
 - (e) dem Schriftführer
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - (a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - (b) bis zu vier Beisitzern

- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch diese vertreten.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein gemäß § 167 BGB zu ermächtigen. Hierzu bedarf es einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig
 - (a) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
 - (b) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe der Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, wenn die Zahl von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unterschritten wird. Das zugewählte Mitglied bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens vier weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (9) Der Vorstand gibt sich nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung, welche der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 11. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium. Sie wird vom Vorstand einberufen und muss mindestens einmal im Jahr stattfinden unter Einhaltung einer schriftlichen Einladung mit einer Frist von zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn der Vorstand dazu ordnungsgemäß und rechtzeitig eingeladen hat und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten des Jahres statt.
 - (a) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
 - (b) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzungen sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Vorstand geleitet. Bei Wahlen wird aus der Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung gewählt, die die Wahlen leitet.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung:
 - (a) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Bei Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung wird geheim abgestimmt.

- (b) Davon ausgenommen ist zum einen die Änderung des Vereinszwecks, die die Zustimmung von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfordert.
 - (c) Zum anderen sind davon die Änderung der Vereinssatzung und die Vereinsauflösung ausgenommen, für die eine Mehrheit von drei Vierteln der erscheinenden Mitglieder erforderlich ist.
 - (d) Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- (a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - (b) die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
 - (c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - (d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - (e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - (f) die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
 - (g) die Wahl der Kassenprüfer, die alle zwei Jahre zu wählen sind,
 - (h) die Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - (i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
 - (j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins – sofern hierzu eingeladen worden ist.

§ 12. Rechnungswesen

- (1) Als Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder gemäß § 5 für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
- (2) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Schatzmeister gegenüber den Kassenprüfern Rechnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich Bericht. Dieser wird dem Protokoll beigefügt und von beiden Kassenprüfern unterzeichnet.
- (5) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes.
- (6) Der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist zusammen mit dem Schatzmeister oder dessen Stellvertreter gemeinschaftlich über das Konto des Fördervereins Verfügungsberechtigt.

§ 13. Auflösung des Vereins

- (1) Der Förderverein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gemäß § 5 der Satzung erforderlich. Die Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (2) Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an den Stadtfeuerwehrverband, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des abwehrenden Brandschutzes sowie zur Brandschutzvorbeugung durch Aufklärung hierüber und Brandschutzerziehung im Stadtteil Dortmund Deusen zu verwenden hat.

§ 14. Haftungsausschluss

- (1) Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Fördervereins.

§ 15. Dokumentation

- (1) Auf Mitglieder- und Vorstandsversammlungen wird ein Protokoll geführt, das von dem ersten Vorsitzenden sowie von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sind Vorstandsmitglieder gewählt worden, so ist das Protokoll diesbezüglich auch von dem zu unterzeichnen. Das Protokoll ist der Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen nach dem Tagungstermin durch Aushang im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Dortmund – Löschzug Deusen bekannt zu geben. Das Protokoll ist drei Wochen auszuhängen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn Beanstandungen nicht bis zum Ablauf des Aushängezeitraumes schriftlich gegenüber dem Vorstandes geltend gemacht wurden. Beanstandete Teile des Protokolls sind solange von der Genehmigung ausgenommen, bis die nächste Mitgliederversammlung hierüber stattfindet.
- (2) Sämtliche Protokolle sind in einem Protokollbuch zu archivieren. Eine alternative parallele Archivierung ist zulässig. Die Verantwortung trägt der Schriftführer.

Dortmund, 29.08.2012

_____ 1. Vorsitzender

_____ Stellv. Vorsitzender

_____ Schatzmeister

_____ Stellv. Schatzmeister

_____ 1. Kassenprüfer

_____ 2. Kassenprüfer

_____ Schriftführer

_____ Gründungsmitglied

_____ Gründungsmitglied

_____ Gründungsmitglied

_____ Gründungsmitglied